

Artikelsatzung
zur Einführung des Euro mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in der Gemeinde Fernwald
-Euroeinführungssatzung- (EES)

Gliederung – Übersicht

Präambel

Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 1
Artikel 2	Entschädigungssatzung	Seite 2
Artikel 3	Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	Seite 4
Artikel 4	Hundesteuersatzung	Seite 6
Artikel 5	Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung	Seite 7
Artikel 6	Straßenreinigungssatzung	Seite 12
Artikel 7	Gebührenordnung zur Satzung über Sondernutzungen	Seite 13
Artikel 8	Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten	Seite 14
Artikel 9	Stellplatzsatzung	Seite 15
Artikel 10	Verwaltungskostensatzung	Seite 16
Artikel 11	Spielapparate	Seite 19
Artikel 12	Schülerbetreuung Annerod	Seite 20
Artikel 12	Inkrafttreten	Seite 21

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald in ihrer Sitzung am 19. Juni 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der

Hauptsatzung

vom 19. Mai 1993, in der Fassung der 2. Änderung vom 28. April 2001

Der § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- 1) *Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),*
- 2) *Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,*
- 3) *Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von im Einzelfall, 1.500,-- €*
- 4) *Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, bis zu einem Betrag von im Einzelfall, 6.000,-- €*
- 5) *Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von im Einzelfall, 3.000,-- €*
- 6) *Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von im Einzelfall nicht übersteigt. 3.000,-- €*

Artikel 2: Änderung der
Entschädigungssatzung
vom 19. Mai 1993

Der § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,-- € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

Der § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug pro Person und Kilometer um die jeweils festgelegte Mitfahrerentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes.

Der § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigungen:

- Mitglied der Gemeindevertretung	15,-- €
- ehrenamtliche Beigeordnete	15,-- €
- Mitglieder des Ortsbeirates	15,-- €
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,-- €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	15,-- €
- Mitglieder des Gemeindevorstandes	15,-- €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes bei Gemeindevahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates und Bürgerentscheiden	30,-- €

Der § 3 Abs. 3 Satz 2 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt

- *für das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung* **40,-- €**
- *Fraktionsvorsitzende* **40,-- €**
- *ehrenamtliche Erste Beigeordnete* **80,-- €**
- *die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher* **25,-- €**

Der § 3 Abs. 5 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von **40,-- €**
gewährt.

Artikel 3: Änderung der

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

vom 13. Dezember 1973, in der Fassung der dritten Änderung vom 28. September 1993

Der § 8 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen | 15,-- € |
| b) für jeden weiteren Tag | 7,-- € |

Der § 9 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 12. Lebensjahr ab | |
| in einem Reihengrab | 245,-- € |
| wie vor, jedoch an einem Samstag | 347,-- € |
| b) eines Kindes unter 12 Jahren | |
| in einem Reihengrab | 107,-- € |
| wie vor, jedoch an eine Samstag | 209,-- € |

2) Für die Beisetzungen von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| <i>Für die Beisetzung in einer Aschenreihenstelle
oder bei einem bestehenden Grab</i> | 102,-- € |
|---|-----------------|

Der § 10 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen usw. auf Gräbern

- | | |
|--|----------------|
| a) für Erdbestattungen bei Reihengräbern | 76,-- € |
| bei Kindergräbern (Kinder unter 12 Jahren) | 38,-- € |
| b) Für die Beseitigung von Aschenresten | 38,-- € |

Der § 11 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhofsanlage beträgt:

- a) für den Betriebsinhaber für ein Kalenderjahr **12,-- €**
- b) für einen Einzelauftrag **5,-- €**

Artikel 4: Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Fernwald
- Hundesteuersatzung -

vom 02. Februar 1999

Der § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

<i>für den ersten Hund</i>	36,-- €
<i>für den zweiten Hund</i>	54,-- €
<i>für den dritten und jeden weiteren Hund</i>	60,-- €

Der § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

*Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für
einen gefährlichen Hund jährlich* **612,-- €**

Artikel 5: Änderung des

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

der Gemeinde Fernwald vom 30. September 1997

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Fernwald

1. Personalgebühren	<i>Betrag</i>	
	<i>€/Std.</i>	
1.1 <i>Brand- und Hilfeleistungssätze je Einsatzkraft</i>	21,-- €	
1.2 <i>Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft</i>	8,-- €	
1.3 <i>Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.</i>	3,-- €	
2. Fahrzeuggebühr	<i>Betrag</i>	<i>Betrag</i>
	<i>€/Std.</i>	<i>€/ km</i>
<hr/>		
<i>Einsatzleitwagen ELW 1</i>	28,--	1,--
<i>Einsatzleitwagen ELW 2</i>	41,--	1,--
<i>Einsatzleitwagen ELW 3</i>	62,--	1,30
<i>Vorausrüstwagen VRW</i>	52,--	1,--
<i>Mannschaftstransportfahrzeuge MTF</i>	25,--	1,--
<i>Gerätew.-Nachschubwagen GW-N</i>	26,--	1,--
<i>Personenkraftwagen PKW</i>	25,--	1,--
<u><i>Tragkraftspritzenfahrzeuge</i></u>		
<i>TSF</i>	57,--	1,--
<i>TSF-W</i>	77,--	1,--
<u><i>Löschgruppenfahrzeuge</i></u>		
<i>LF 8</i>	87,--	1,--
<i>LF 8/6</i>	103,--	1,--
<i>LF 16</i>	118,--	1,30
<i>LF 16 TS</i>	118,--	1,30
<i>LF 16/12</i>	133,--	1,30
<i>LF 24</i>	220,--	1,30
<u><i>Tanklöschfahrzeuge</i></u>		
<i>TLF 8/18</i>	77,--	1,--
<i>TLF 16/25 mit Gefahrgutbeladung</i>	133,--	1,30
<u><i>Schlauchwagen</i></u>		
<i>SW 1000</i>	47,--	1,--
<i>SW 2000</i>	62,--	1,30
<u><i>Rüstwagen</i></u>		
<i>RW 1</i>	103,--	1,--
<i>RW 2</i>	154,--	1,30
<i>RW 3</i>	179,--	1,30
<u><i>Gerätewagen-Gefahrgut</i></u>		
<i>GW-G 1</i>	128,--	1,--
<i>GW-G 2</i>	154,--	1,30

Gerätewagen

GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	128,--	1,--
GW-Strahlenschutz/Öl	93,--	1,--

<u>Kranwagen</u>		
KW 16	205,--	1,60
KW 20	277,--	2,10
KW 30	358,--	2,60
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	93,--	1,--
Wechselladerfahrzeug (WLF)	77,--	1,--
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G I)	52,--	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G II)	77,--	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	26,--	
Abrollbehälter-Atemschutz (AB-AI)	52,--	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	26,--	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	52,--	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	39,--	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	52,--	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	52,--	

3. Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1	<u>Anhänger</u>	€/Std	
	Anhängeleiter	31,--	
	Mehrzweckanhänger MZ	26,--	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	31,--	
	Löschpulveranhänger P 250	31,--	
	Schaummittelanhänger	31,--	
	Schlauchanhänger	36,--	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	47,--	
	Ölsanimat	77,--	
	Ölschadenanhänger	52,--	
	Hydrovac-Anhänger	87,--	
	Schaum-Wasserwerfer	36,--	
	Ölsperrianhänger	26,--	
	Leichtschaumgenerator	36,--	
3.2	<u>Geräte</u>	Grundkosten €/Std.	je weitere €/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	18,--	9,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	21,--	10,50
	Motorkettensäge	11,--	5,50
	Stromerzeuger 1,5 KVA	13,--	6,50
	Stromerzeuger 5,0 KVA	21,--	10,50
	Stromerzeuger 8,0 KVA	36,--	18,00
	Elektrohammer	11,--	5,50
	Mehrzweckzug	16,--	8,00
	Be- und Entlüftungsgeräte	52,--	26,00
	Öl-Wasser-Sauger	11,--	5,50
	Trennschleifer	11,--	5,50
	Brennschneidegerät	16,--	8,00
	Handscheinwerfer	5,50	2,75
	Auffangbehälter bis 100 l	8,--	4,00
	wie vor bis 500 l	11,--	5,50
	wie vor bis 5000 l	18,--	9,00
	wie vor über 5000 l	26,--	13,50
	Ölsperre je 10 m	52,--	26,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,--	11,50
wie vor, über 200 l/min	29,--	14,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis 200 l/min	52,--	26,00
wie vor, über 200 l/min	62,--	31,00
Mastpumpe	52,--	26,00
Ex-Schutztauchpumpe EX-TP	52,--	26,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,--	26,00
Ex-Flüssigkeitssauger	26,--	13,00
Wasserstrahlpumpe	11,--	5,50

3.4 <u>Strahlrohre</u>	je Tag	€
Strahlrohr allgemein	je Tag	5,50

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	je Tag	5,50
C-Druckschlauch	je Tag	11,00
B-Druckschlauch	je Tag	13,00
A-Druckschlauch	je Tag	21,00
Handdruckschlauch	je Tag	8,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	11,00
Vulkanisieren	je Tag	12,50
Ein-/Fortbinden von D-Kupplungen	je Tag	5,50
wie vor, C-Kupplungen	je Tag	7,00
wie vor, B-Kupplungen	je Tag	8,50
wie vor, A-Kupplungen	je Tag	13,00

4 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	11,00
Verteiler	je Tag	11,00
sonstige Armaturen je Stück	je Tag	8,00

4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	je Tag	8,00
Kübelspritze	je Tag	5,50
Löschdecke	je Tag	5,50

Neufüllungen der Feuerlöscher		
bis 6 kg =		26,00
über 6 Kg =		42,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern

Steckleiterteil	je Tag	4,00
Schiebeleiter	je Tag	21,00
Klappleiter	je Tag	5,50
Hakenleiter	je Tag	8,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 <u>Reinigen und Desinfizieren</u>	je Stück	€
Atemschutzgerät	je Stück	8,00
Atemschutzmaske	je Stück	5,50

5.2 <u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</u>		
Lungenautomat	je Stück	8,00
Atemschutzmaske	je Stück	8,00
Atemschutzgerät	je Stück	17,00
1/2-Jahresprüfung	je Stück	21,00
6-Jahresprüfung	je Stück	31,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	je Stück	5,00
wie vor, 300 bar/61	je Stück	6,50

6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

Tragkraftspritze TS 8/8	je Tag	8,00
Atemschutzgerät	je Tag	6,50
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,50
Handfunksprechgerät	je Tag	4,00

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 <u>Prüfen von Pumpen</u>	je Stück	€/Std.
200 l Nennleistung	je Stück	11,00
400 l Nennleistung	je Stück	13,00
800 l Nennleistung	je Stück	15,50
1600 l Nennleistung	je Stück	18,00

7.3	<u>Prüfen von Leitern laut UVV</u>	je Stück	€/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken und Krankentrage	je Stück	11,00
	2-teilige Schiebeleiter	je Stück	11,00
	3-teilige Schiebeleiter	je Stück	19,00
7.4	<u>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</u>	je Stück	31,00
7.5	<u>Prüfen von Funkgeräten</u>		
	Funkgerät im 4-m-Band	je Stück	18,00
	Funkgerät im 2-m-Band	je Stück	13,00
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	je Stück	8,00

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet.

9. Alarmierung

Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen je Einsatz 410,00 €

10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

12. Schadenersatz

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.

Artikel 6: Änderung der

Satzung über die Straßenreinigung

vom 06. November 1990

Der § 13 Absatz 1 Satz 1 (Zwangmaßnahmen) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 3,- € bis 500,- € geahndet werden.

Artikel 7: Änderung der

**Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Fernwald
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen**

vom 14. Februar 1995

Die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Fernwald über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Fernwald erhält folgenden Wortlaut:

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen je angefangener Monat	10,-- €
2	Baustofflagerungen bei mehr als 24 Stunden Aufstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen sofort je angefangener Monat	20,-- €
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 2 fällt auf Gehwegen, Plätzen und Straßen je angefangener Monat	20,-- €
4	Litfasssäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen je angefangenes Jahr	50,-- €
5	Aufstellen / Anbringen von Werbe- und Informationsständern sowie Transparenten auf / über Gehwegen und sonstigen öffentlichen Flächen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen und nicht unter § 6 der Satzung fallen je angefangener Monat	10,-- €
6	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen auf öffentlichen Flächen je angefangener Monat	10,-- €
7	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangener Monat	10,-- €

Artikel 8: Änderung der

**Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald**

vom 09. November 1993, in der Fassung der 2. Änderung vom 27. April 1999

Der § 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betreuungsgebühr für das Einzelkind beträgt

<i>a) für die ganztägige Betreuung</i>	138,-- €/Monat
<i>b) für die Betreuung vor- und nachmittags</i>	92,-- €/Monat
<i>c) für die Betreuung bis 14.00 Uhr</i>	86,-- €/Monat
<i>d) für die Betreuung vormittags</i>	76,-- €/Monat

Der § 3 erhält folgenden Wortlaut

§ 3 Verpflegungsentgelt

*Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird einheitlich auf **56,-- €/ Monat** festgesetzt*

Artikel 9:

Änderung der

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
– Stellplatz- und Ablösesatzung –

vom 14. Februar 1995, in der Fassung der 1. Änderung vom 15. Juli 1997

Der § 5 Absatz 1 der Stellplatz- und Ablösesatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) *Für die in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Fernwald werden folgende Ablösebeträge festgelegt:*

*Für Stellplätze nach § 3 Absatz 1 bis 3 beträgt die Ablösung 60 v.H. aus **102,-- €/m²**.*

Der § 5 Absatz 2, Satz 1 der Stellplatz- und Ablösesatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) *Für die im Geltungsbereich der nachstehenden Bebauungspläne liegenden Grundstücke wird der durchschnittliche Bodenwert, der anstelle des jeweiligen Grundstücksbodenwertes tritt, auf **102,-- €** festgelegt.*

Artikel 10: Änderung der

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fernwald

vom 04. Juni 1996, in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Dezember 1997

Der § 8 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fernwald erhält folgenden Wortlaut:

**§ 8
Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,-- bis 500,-- €
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 € , mindestens 5,-- €
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauern beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, s. Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei Buch usw.	2,50 €
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	10,-- €
6.	Beglaubigungen von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person	5,-- €
7.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 €
8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,-- € 0,50 €
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, je Seite DIN A 3	0,25 € 0,50 €
10.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen je nach Umfang	0,50 € bis 2,50 €
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1	10,-- €

	<i>kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm</i>	8,-- € 5,-- € / 6,-- €
12.	<i>Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage</i>	25,-- € bis 2.500,-- €
13.	<i>Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung eine Abnahme vorgeschrieben war</i>	25,-- € bis 2.500,--€
14.	<i>Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage</i>	10,-- € bis 1.000,-- €
15.	<i>Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)</i>	10,--€ bis 1.000,-- €
16.	<i>Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag</i>	10,-- € 20,-- €
17.	<i>Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen</i>	10,-- €
18.	<i>Auslagenersatz für Meldevordrucke je Stück Auslagenersatz für Gewerbemeldevordrucke je Stück</i>	0,50 € 2,50 €
19.	<i>Ersatz einer Hundesteuermarke</i>	3,00 €
20.	<i>Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz</i> a) <i>im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag</i> b) <i>im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag</i>	1,-- € 50,-- € 2.500,-- € 0,50 € 25,-- € 1.250,-- €
21.	<i>Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück</i>	38,-- €
22.	<i>Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs.3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück</i>	38,-- € 12,-- €
23.	<i>Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist</i>	25,-- €

- (2) *Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.*

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten:

- *für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten je Viertelstunde* **15,50 €**
- *für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde* **13,-- €**
- *für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde* **10,50 €**

Artikel 11: Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 11. Februar 1992,

in der Fassung der Änderungs- (Ersetzungs-) Satzung vom 12. September 1995

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte erhält folgenden Wortlaut:

**§ 4
Steuersätze**

1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

- | | |
|--|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 40,00 € |
| in Spielhallen | 80,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3)
in Gaststätten | 20,00 € |
| in Spielhallen | 40,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle
Handlungen oder Gewalttätigkeiten
gegen Menschen oder Tiere dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung
oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | |
| je Kalendermonat und Gerät | 80,00 € |

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	25,00 €
---	---------

Artikel 12

**Satzung der Gemeinde Fernwald über die
Schülerbetreuung im Ortsteil Annerod vom 19. Juni 2001**

Der § 9 der Satzung der Gemeinde Fernwald über die Schülerbetreuung im Ortsteil Annerod erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Betreuungskosten

- (1) Der Betreuungskostenbeitrag für die Betreuungszeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr beträgt monatlich **25,-- €**. Für die Betreuung in den Ferienzeiten und an „beweglichen Ferientagen“ wird **0,50 €** pro Stunde berechnet.
- (2) Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird einheitlich **auf 56,-- € /Monat** festgesetzt.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Artikel

Fernwald, den 19. Juni 2001

Der Gemeindevorstand

Howe
Bürgermeister

Vorstehender Satzung wurde in den Fernwalder Nachrichten (Ausgabe vom 27. Juli 2001)
öffentlich bekannt gemacht.